

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 26 (1932)

Artikel: Zur Vorgeschichte der Rorschacher Synode von 1690

Autor: Müller, Joseph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Vorgeschichte der Rorschacher Synode von 1690.

Von JOSEPH MÜLLER

Karl Steiger hat in dieser Zeitschrift 1919, S. 55 ff., unter dem Titel : Das st. gallische Synodalwesen unter dem Ordinariat der Fürstabte¹ die beiden Versammlungen behandelt, welche Abt Coelestin I. Sfondrati 1690 zu Rorschach und Abt Joseph von Rudolfi 1737 zu St. Gallen mit dem Pastoralklerus abhielten und durch die sie den Bestimmungen des Konzils von Trient über die Diözesan-Synoden für ihr Gebiet nachzukommen suchten. Besonders einläßlich ist Steiger dabei mit Recht auf die Rorschacher Synode von 1690 eingegangen. Deren Beschlüsse sind, auch ausdrücklich als «Constitutiones» bezeichnet, durch die amtlichen Nachdrucke von 1742 und 1763 für den Pastoralklerus der st. gallischen Gebiete, über welche der Fürstabt gemäß der Konkordate von 1613 und 1748 eine quasi-bischöfliche Jurisdiktion ausübte, bis zum Untergange der Fürstabtei in Geltung gestanden.²

In seiner Arbeit hat Steiger auch der Vorgeschichte der Rorschacher Synode seine Aufmerksamkeit geschenkt. Der Fund des Druckes des General-Rezesses von 1644 in dem kürzlich dank des Entgegenkommens und des Wohlwollens von Herrn Staatsarchivar Professor Dr. Anton

¹ Der Aufsatz erschien auch separat, unter eigener Paginierung, Freiburg 1919, 47 SS.

² Steiger ist am Schluß seiner Abhandlung S. 207 ganz kurz hierauf eingetreten. Zu untersuchen bliebe, inwieweit durch die Nachdrucke neue Verfügungen in die «Constitutiones» Aufnahme erhielten. Beide tragen auf dem Titelblatte nach dem wörtlichen Abdruck des Titels von 1690 den Vermerk : «Nunc denuo ad utilitatem ejusdem Cleri paucis innovatis recusa.» Ohne weitere nähere Untersuchung ergibt sich eine Neuordnung schon daraus, daß die «Constitutiones» von 1690 in ix §§, die «Constitutiones» von 1742 und 1763 aber in xii §§ eingeteilt sind. Je ein Exemplar der Drucke von 1690 und 1763 liegt, außer dem für den erstern von Steiger verzeigten Archivstandort, in Stiftsarchiv St. Gallen (= St.), Rubrik XXXIV, Faszikel 2, der Druck von 1742 in Rubrik XXXVI, Faszikel 4^a.

Largiadèr dem St. Galler Stiftsarchive zurückgegebenen « Abt St. Gallischen Archiv » in Zürich¹, sowie eine Bemerkung P. Chrysostomus Stipplins, auf die ich im gleichen Material stieß, Abt Pius Reher habe am 20. August 1652 nach vollendeter « Synode » in Rorschach die Priester zu einem Gastmahl empfangen², ließen mich der Vorgeschichte der Rorschacher Synode von 1690 nochmals nachgehen. Das Nachsuchen entbehrte ja nicht eines aktuellen Reizes. Die Vorbereitungen auf die in Kürze abzuhalten St. Galler Diözesansynode rufen von selbst geschichtlichen Reminiszenzen. Für eventuelle Einführungsartikel auf die kommende Diözesansynode sei in den folgenden Ausführungen zusammen mit dem größern Artikel Karl Steigers das wissenschaftliche historische Rüstzeug dargeboten.

Steiger hat das Recht, welches die Äbte Coelestin und Joseph in den beiden « Synoden » von 1690 und 1737 ausübten, angeknüpft an Artikel 9 des Konkordates von 1613.³ Bezuglich der Vorgeschichte der Rorschacher Synode hat er ausgeführt, daß erst Abt Gallus II. Alt dazu gelangte, den unerfüllten Herzenswunsch seiner beiden Vorgänger verwirklichen zu können, indem er auf den 18. April 1663 die erste st. gallische Synode nach Rorschach einberufen habe. Steiger hat dann zwar eine Einschränkung vorgenommen und bemerkt, daß dieser « ersten » Synode die kirchenrechtlich geforderten Requisiten fehlten, wie auch St. Gallen selbst diese Versammlung von 1663 später nicht als eigentliche Synode angesehen habe.⁴

Der kurze Bericht Stipplins, welcher dieser Darstellung Steigers zu Grunde lag, sagt nichts von einer « ersten » Synode.⁵ Dagegen gibt der Hinweis, Abt Gallus habe die Visitationspunkte dargelegt und

¹ S. hierüber die Mitteilung in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 1932, S. 144.

² Der General-Rezeß von 1644 in St. X. Bd. 25, S. 25 ff., die Bemerkung Stipplins in St. X Mappe 132, Luzerner Kalender von 1652, zum angeführten Datum.

³ Steiger gibt den Wortlaut S. 58 in Übersetzung. Der lateinische Originaltext lautet: « Nono, possit etiam D. Abbas Clericos suos omnes, aut aliquos, plures, aut pauciores convocare, quando, et quoties ei videbitur, et cum eis tractare, quae fuerint opportuna, aut necessaria ; dummodo contra praesentia Concordata in huiusmodi Conventibus nihil definiatur. » Druckexemplar von 1641, S. 11. St. Bd. 755.

⁴ A. a. O. S. 59.

⁵ « 1663. 18. Aprilis celebravit illustrissimus S. Galli Galli synodum sacerdotum territorii sui in stuba veteri abbatiali Rosaci, in hunc modum ... puncta visitationis proposita et explicata sunt. ... » St. Rubrik XXXIV, Faszikel 2.

erklärt, den Schlüssel, wo die Vorgeschichte der Rorschacher Synode zu suchen ist. Diese in der « Versammlung des Ordinarius mit seinen Pfarrern » dargelegten und erklärten Visitationspunkte können nicht die einzelnen, für jede Pfarrei verschieden aufgestellten, gewesen sein. Während die letztern in den « Rezessen » niedergelegt wurden, waren daneben noch General-Rezesse üblich, welche die allgemeinen Punkte zusammenfaßten, die sich in der Visitation ergeben hatten. Der Titel des erwähnten gedruckten General-Rezesses von 1644 erweist dies.¹

Der kirchliche Jurisdiktionsstreit zwischen Konstanz und St. Gallen, welcher durch das Konkordat von 1613 beigelegt und vermittelt worden war, hatte sich nicht zum wenigsten um das Visitationsrecht gedreht, das der Abt über die Geistlichen seines Gebietes beanspruchte. Demgemäß hatte Art. 5 des Konkordates die Visitationen sowohl sachlich als personell im allgemeinen dem Abte zugesprochen ; nur die größern Vergehen des Klerus waren Konstanz vorbehalten worden. Vorbehalten hatte sich der Bischof auch, wenn er wolle, je zu fünf Jahren die Visitationen entweder selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.² Während der Regierungszeit Abt Bernhards II. Müller wurde die fünfjährige Frist auch für die st. gallischerseits durchgeföhrten Visitationen eingehalten. Am 5. Juli 1615 beauftragte Abt Bernhard den Stiftsdekan P. Ulrich Hengartner und den Offizial P. Jodok Metzler mit der ersten st. gallischen Visitation. Sie schloß mit derjenigen der Klosterkirche in St. Gallen. Am 14. November unterschrieben beide Visitatoren das von dem päpstlichen und kaiserlichen Notar Martin Scharpf geschriebene Visitationsprotokoll.³ Die nächste Visitation nahm Abt Bernhard persönlich vor ; sein Begleiter, dem zustand im Verhinderungsfalle des Abtes die Visitation selbst durchzuführen, war der Subprior P. Deicola Enderlin, während als Notar der damalige

¹ Recessus generalis parochis et curatis territorii S. Galli post visitationem anno 1643 et 1644 peractam abs reverendissimo et illustrissimo principe Pio, S. Galli etc. abbatte traditus et ab omnibus, quatenus quemque tangit, executioni sedulo mandandus. Formis monasterii S. Galli. Anno MDCXLIV. 23 signierte Seiten.

² S. 7-8 des erwähnten Druckes von 1641. St. Bd. 755.

³ Es ist St. Bd. 676. Das Original des lateinisch gefaßten, von Scharpf geschriebenen Auftrages vom 5. Juli 1615 in St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5. Ebenda ein deutsch ausgefertigter, ebenfalls originaler Gewaltsbrief vom 3. Juli. Scharpf ist in der Bestallung für das st. gallische Offizialat, « Reformatio Curiae ecclesiasticae S. Galli eiusdemque officia » vom 15. September 1614 als der Schreiber des Offizialats aufgeführt. Ebenda, Faszikel 1.

Lehenvogt Johann Joachim Maile fungierte. Die Visitation begann am 16. August 1621 und schloß erst mit der Bereinigung des Visitationsprotokolls am 8. Oktober 1622.¹ Für die dritte Visitation unter Abt Bernhard fehlt ein vollständiges Visitationsprotokoll. Für das Wileramt und das Toggenburg begann P. Jodok Metzler für den durch Krankheit verhinderten Abt am 26. Mai 1627, meistens in Begleitung von P. Magnus Brüllisauer, die Visitation und vollendete sie am 28. August durch diejenige von Wuppenau.² Am 23. Oktober gleichen Jahres begann Metzler mit Brüllisauer die Visitation des Obern Amtes und des Rheintals; er selbst mußte krankheitshalber am 26. Oktober ausscheiden, worauf Subprior P. Pius Reher, der spätere Abt, zunächst mit Brüllisauer und nachher mit dem Offizial P. Augustin Rennhas die Visitation weiter durchführte und am 23. November in Sitterdorf beendigte.³

So ausführlich wir über diese drei ersten Visitatoren des st. gallicischen Stiftsgebietes nach dem Abschlusse des Konkordates von 1613 unterrichtet sind, wissen wir doch nicht, ob bereits nach ihnen dem Pastoralklerus auch allgemein gültige Verhaltungsmaßregeln zugestellt wurden. Das Protokoll von 1615 erwähnt, daß jedem Pfarrer nach der Beendigung der Visitation die Befehle, welche die Visitatoren gegeben hatten, schriftlich mit einem Begleitschreiben zugeschickt wurden. Diese schriftlichen Fixierungen werden hier als «ordines» bezeichnet; sie waren bei der nächsten Visitation, und zwar im Original, vorzulegen.⁴ Dieser Titel wird in dem Schreiben, das nach der Visitation von 1621/1622 den Pfarrherrn zuging, wiederholt. Die Aussetzungen, welche die Visitatoren schriftlich kundgeben wollten,

¹ St. Bd. 677.

² Hierüber liegt in St. Bd. 678 das Visitationsprotokoll, von dem Amanuensis des Notars Georg Brägger (Preckerus) geschrieben und von Brägger mit seinem Notariatszeichen beglaubigt, vor.

³ Hierüber liegt nur ein Konzept vor in St. Bd. 681, S. 5-13 und eine Abschrift in St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5. Sie sind zwar notariell geführt, doch mangelt der Name des Notars.

⁴ Exemplum epistolae, quarum ad singulos parochialium huiusmodi ecclesiarum rectores missa fuerunt Decreta per visitatores ipsos edita. R(everen)de D(omi)ne. S(alutem). Cum in proxima Visitatione reperta fuerint quaedam in ecclesia tua et persona, quae correctione indigent, idcirco introclusos ad te mittimus ordines iniungentes tibi serio et mandantes, ut ordines diligentissime observes et in proxima visitatione ipsorum autographum visitatoribus exhibeas iterum et repraesentes, ut de exequutione eorundem ordinum constare illis manifestissime possit. . . . » St. Bd. 676, S. 197.

werden hingegen nur mit dem Worte «decreta» bezeichnet.¹ Dem Protokoll der Visitation von 1627 sind in Konzept und Kopie keine ähnlichen Formalien beigegeben.

Der später übliche Titel des «Rezesses» erscheint zum ersten Male nach dem vorliegenden archivalischen Materiale² für die Visitation der Klosterkirche in St. Gallen und ihrer Kapellen gebraucht, welche Abt Pius Reher mit dem Offizial P. Deicola Enderlin am 11. August 1631 vornahm.³ Die Visitationen des Stiftsgebietes wurden von Pius in rascher Folge durchgeführt.⁴ Unter ihm erhalten wir auch die ersten Nachrichten über Versammlungen, zu denen er nach vollendeter Visitation die Seelsorgspriester zusammenkommen ließ, sowie über allgemeine, für alle verbindliche Maßnahmen, die ihnen durch die «General-Rezesse» zugestellt wurden. Nach der Vollendung der Visitation von 1634 berief der Abt den größten Teil des Pastoralklerus seines Gebietes auf den 24. Oktober nach St. Gallen und hielt ihnen gemeinsam vor, was zur Ausführung der Visitation dienlich sei. Für jene Priester, die nicht nach St. Gallen hatten kommen können, zunächst wohl aus den entlegenen Gebieten des Toggenburg, fand am 3. November eine gleiche

¹ «... Cum igitur in ecclesia tua et persona quaedam reperta fuerint, quae correctione et reformatione sint digna, idcirco introclusa ad te mittuntur decreta iniungiturque tibi serio et districte mandatur, ut decreta ipsa diligentissime observes ac executioni quamprimum mandari procures atque in proxima visitatione ipsorum autographum visitatoribus exhibeas iterum, ut de executione eorundem constare illis plenius possit. Curabis quoque, ut ordines ante quinquennium post visitationem a visitatoribus ad ecclesiam tuam missi diligentius quam ante hac observentur. ... » St. Bd. 677, S. 117.

² Die Bestallung des Offizials vom 22. August 1614 befahl diesem, ein Archiv des Offizialates einzurichten, in dem, nebst andern, auch die documenta authentica visitationum aufzubewahren seien. St. Rubrik XXVI, Faszikel 1. Es ist aber das noch vorhandene Material über die folgende Zeit recht mangelhaft. In dem erwähnten, von Zürich an St. Gallen nun zurückgegebenen X. Bd. 25 findet sich nebst dem General-Rezeß von 1644 auch der ebenfalls gedruckte von 1649, und zwar in zwei ineinander geschobenen Exemplaren, sowie viele kurze, geschriebene Lokal-Rezesse von 1678, 1679, 1685, 1688. Diese Visitationsarchivalien können kaum aus einem andern Orte als aus dem Offizialats-Archive stammen, so daß man vermuten muß, es habe die Flucht und die Plünderung 1712 auch dieses Archiv betroffen und dabei sei den Visitations-Akten besonders übel mitgespielt worden.

³ « Recessus Visitationis ecclesiae parochialis monasterii S. Galli et aliarum capellarum eidem cohaerentium. » St. Bd. 681, S. 17.

⁴ Der systematische Auszug, den P. Chrysostomus Stipplin in St. Bd. 262^a vom Tagebuch des Abtes anlegte, spricht von Visitationen der Pfarreien zu 1631 (S. 7), 1634 (S. 32), 1637 (S. 40), 1640 (S. 55), 1643 (S. 66), 1648 (S. 174), 1649 (S. 102), 1652 (S. 112).

Zusammenkunft in Neu-St. Johann statt.¹ Wahrscheinlich ist hier schon dasjenige, « was pro executione visitationis düenlich », den Pfarrherren schriftlich zugestellt worden. Für die Zusammenkünfte, welche Pius nach Vollendung der Visitation von 1637/1638 am 12. August 1638 für alle Priester des Wiler Amtes und des Toggenburg in Wil und für den Stiftsklerus des Rorschacher (d. i. St. Galler) Kapitels am 19. August in Rorschach hielt, liegt der « General-Rezeß » schriftlich vor.²

Diese gesteigerte Visitationstätigkeit, vielleicht auch die Zusammenberufung des Pastoralklerus durch den Abt, mag die Erneuerung des Versuches veranlaßt haben, den die Konstanzer Kurie 1635 unternahm, ihrerseits das St. Galler Stiftsgebiet visitieren zu lassen. Der Rückzug, den Konstanz wieder antrat³, mag umgekehrt es bewirkt haben, daß St. Gallen dem Art. 9 des Konkordates, dem Synodalrechte, wie es Steiger genannt hat, begann vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Zwar hatte schon P. Jodok Metzler in seinen Notae in Concordata den Art. 9 vollständig dem Rechte des Bischofs, die Diözesansynode einzuberufen, gleichgestellt.⁴ Aber zunächst findet sich in den St. Galler

¹ St. Bd. 262^a, S. 32. « 1634, Octobris. 24. Den mehreren thail der pfarrer hieher citiert und was pro executione visitationis düenlich, ihnen vorgehalten. » « November. 3. Die pfarrherren, so mit alhie gewesen, gen St. Johann beschaiden pro executione visitationis. » Original des Tagebuchs Abt Pius Reher's, S. Bd. 1932, S. 199, 200.

² Die Visitation, am 10. August 1637 vom Abt in Montlingen begonnen, im November im Toggenburg fortgesetzt, mußte wegen « eingefallnem ungeschlachtem wetter » verschoben werden. Sie wurde am 15. Juni 1638 mit St. Georgen wieder aufgenommen. St. Bd. 1932, S. 269, 273, 287; die Versammlungen S. 291, 292. — « Recessus visitationis generalis parochiarum territorii monasterii S. Galli anno 1638. » St. Bd. 681, S. 37 f., 45 f., 53 f. Der General-Rezeß ist dreimal vorhanden, jedesmal mit der eigenhändigen Unterschrift des Abtes Pius versehen. Der zweite trägt S. 50 den Dorsual-Vermerk: « Reverendo domino parocho in Oberglatt », der dritte S. 58: « Pro parochis monasterii S. Galli, Recessus. » Er wurde demnach handschriftlich vervielfältigt und den einzelnen Pfarrherren zugestellt. — Daß wahrscheinlich schon 1634, wenn nicht schon früher, General-Rezesse den Abschluß der Visitation krönten, scheint mir aus Art. 1 des General-Rezesses von 1640 hervorzugehen, welcher im Plural von solchen spricht. Er lautet: « Recessus generales superiorum visitationum omnes parochi diligenter et saepius relegant. . . . » St. Bd. 681, S. 81.

³ Vgl. Karl Steiger, Das Kloster St. Gallen im Lichte seiner kirchlichen Rechtsgeschichte, S. 162. In dieser Zeitschrift 1925 unter dem Titel: Der st. gallisch-konstanzer Jurisdiktionsstreit der Jahre 1739-1748, S. 8.

⁴ « . . . quod Concordata ista articulo nono tribuunt jus congregandi sacerdotes etiam ipsi abbati, quod idem est ac celebrare synodum, nisi quod unum est verbum Latinum, alterum Graecum et ita differentia tantum in nomine. » St. Bd. 757. Notae, S. 39.

Akten bei Erwähnung dieser Versammlungen, zu denen der Abt den Pastoralklerus des Stiftsgebietes einberief, der Ausdruck Synode nicht angewandt. Auch noch die Zusammenkunft, zu der Abt Pius den Klerus am 2. Oktober 1640 nach Rorschach, den andern Teil desselben am 11. Oktober nach Wil einlud, heißt in der Protokollskizze, die sich darüber erhalten hat, konform dem Art. 9 « Conventus ». ¹ Dagegen schreibt Abt Pius selbst in seinem Tagebuch von der Versammlung des gesamten St. Galler Klerus, 60 Personen, die er auf den 18. August 1644 in die große obere Stube der Pfalz in St. Gallen einberufen hatte, er habe hiemit « conventum oder synodum » aller Pfarrherren des St. Galler Stiftsgebietes gehalten. ² Übereinstimmend damit gab der Notar der Versammlung, P. Constantius Pfiffer, seiner Skizze der Verhandlungen die Überschrift : « Synodus seu congregatio parochorum. » ³ Es fehlte dieser Zusammenkunft selbst eine Vorversammlung nicht, zu der tags zuvor der Abt nebst dem Stiftsdekan und dem damaligen Offizial P. Gallus Alt, seinem späteren Nachfolger, aus dem Pastoralklerus den Dekan in Kirchberg, den Kammerer in Lichtensteig und die Pfarrherren von Wil, Bernhardzell, Berneck und Gossau beigezogen hatte. ⁴

Der Ausdruck « synodus » ist von da an in den st. gallischen Akten gebräuchlich geworden auch für die Teilversammlungen des Klerus, zu denen, wie vor 1644, so auch nachher die Seelsorgsgeistlichen vom Abte nach der Durchführung einer allgemeinen Visitation zusammenberufen wurden. Die Zusammenkunft vom 19. August 1647 in Rorschach und vom 21. August in Wil bezeichnet zwar der Notar mit « conventus » ⁵, aber Abt Pius selbst nennt jene des St. Galler Kapitels vom 16. August

¹ St. Bd. 681, S. 125 ; Bd. 1932, S. 380, 382. Daß die Lokal- wie der General-Rezeß dabei verteilt wurden, sagt die Skizze ausdrücklich. Der General-Rezeß von 1640 in St. Bd. 681, S. 81 ff. in verschiedenen Exemplaren.

² « 1644. Augustus. 18. Conventum oder synodum omnium parochorum territorii S. Galli gehalten, ein general getrukhten recess in der oberen pfalz-stuben vorgelesen und mit einer latinischen exhortation beschlossen. Erant omnes omnino parochi presentes, etiam de parrochiis controversis, excepto Mosnangensi, qui nescio ob quam causam emanserit. Hab sie alle hernach im convent saal zu gast gehabt; warend mit den meinigen umb 60 personen. » St. Bd. 1932, S. 568 f. « ... in palacii Sancti Galli maiori superiori conclavi ... » St. Bd. 681, S. 171.

³ St. Bd. 681, S. 171.

⁴ Ebenda, S. 175.

⁵ Ebenda, S. 215. Der gedruckte General-Rezeß von 1647 in St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5.

1650 in Rorschach einen « quasi synodus ».¹ So darf es nicht verwundern, wenn P. Chrysostomus Stipplin, der verschiedentlich für die Visitationen beigezogen wurde, in seinen oben erwähnten Notizen von 1652 von einer « Synode » spricht, obwohl es sich auch hier nur um die beiden Teilversammlungen handelt und in Wil nach dieser « Synode » am gleichen Tage noch das Kapitel zusammentrat. Dagegen zeigen Stipplins Notizen, daß man in der St. Galler Kurie diese « Synoden » auch personell von den Kapitelsversammlungen unterschied und wirklich als eine solche des Ordinarius mit seinen Pfarrern auffaßte.² Gleichfalls kann es so nicht verwundern, wenn der von Steiger angeführte summarische Bericht Stipplins die am 18. April 1663 in Rorschach gehaltene Zusammenkunft Synode nennt. Dagegen ist Stipplins Notiz darin irrtümlich, daß sie von einer Versammlung der Priesterschaft des ganzen St. Galler Stiftsgebietes spricht. Sie mußte damit auch Karl Steiger irreführen. Wie aus dem Tagebuch von Abt Gallus II. Alt deutlich hervorgeht, war die Rorschacher Versammlung vom 18. April 1663 nur eine Teilzusammenkunft des Rorschacher- oder St. Galler

¹ « 1650. Augustus. 15. ... gen Rorschach geritten, postridie mit der priesterschaft capituli S. Galli quasi synodum gehalten, die visitation exequirt, ihnen ein imbiß geben. » Die Zusammenkunft in Wil fand am 18. statt. II. Teil des Original-Tagebuches von Abt Pius Reher, St. Bd. 262^b, S. 51. Der gedruckte General-Rezeß, als Abschluß der Visitation von 1649, in St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5, und, wie erwähnt, nun auch in St. X Bd. 25, S. 39 f.

² 1652. August. « 13. Scripsi omnibus sacerdotibus synodum. » « 19. Reverendissimus cum Patre Matheo et me Rosacum profectus. 20. Executus est isdem visitationem peractam et convivio exceptit habita synodo sacerdotes. » « 21. Reverendissimus cum Patre Matheo et me Wilam profectus. 22. Executus visitationem habita synodo eaque finita more solito celebraverunt capitulum convocati sacerdotes; sed non nisi 6, qui non erant de capitulo, adhibiti reverendissimi prandio. » St. X Mappe 132, Luzerner Kalender 1652. Das Konzept des erwähnten Einladungsschreibens hat sich von der Hand Stipplins erhalten in St. Bd. 681, S. 253: « Reverende et perdocte domine. Cum executurus sit Illustrissimus noster peractam suam visitationem sequenti septimana, comparebit Reverentia Tua Roschachii, in monasterio ibidem die Martis, quae erit 20. Augusti bene mane, quod iussu eiusdem Illustrissimi nostri Reverentiae Tuae significo. Vale. Ex S. Gallo, 13. Augusti 1652. Reverentiae Tuae studiosus F. Chrysostomus. » Ein S. 255 beigelegter Zeddel Stipplins über die Verhandlungen in Wil enthält über die Anrede des Abtes die Notiz: « Non omnimodis cum quibusdam est contentus, sive quoad curam animarum sive quoad mores. Melius est superius capitulum. » Die weitere ganz kurze Notiz: « Collecta summar(um) », wobei das letzte Wort aber auch als summarum gelesen werden kann, bezieht sich vielleicht auf das « Summarium ad instantiam parochorum recusum » der General-Rezesse von 1651, erhalten in St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5.

Kapitels, der am 8. Mai jene des Wiler- oder Lichtensteiger Kapitels in Wil nachfolgte.¹

Nicht die Rorschacher Versammlung von 1663, sondern die St. Galler Zusammenkunft vom 18. August 1644, welche Abt Pius Reher mit dem gesamten Pastoralklerus des Stiftsgebietes abhielt, ist als die Vorgängerin der Rorschacher Synode von 1690 aufzufassen. Nur 1644 waren alle Seelsorgspriester, die unter der Herrschaft des Abtes von St. Gallen standen, gemäß Art. 9 des Konkordates zu einer gemeinsamen Versammlung einberufen, während alle andern Zusammenkünfte, von denen wir wissen, nur einen Teil dieses Klerus umfaßten. Das ist wohl auch der Sinn des von Karl Steiger zitierten Aktenstückes der Rorschacher Synode², Abt Gallus II. Alt habe daran gedacht, eine Synode einzuberufen, sei aber durch sein Alter und seine Krankheit daran verhindert worden.

Die St. Galler Synode von 1644, wenn wir sie so nennen wollen, unterscheidet sich aber ebenso durch ihren Verhandlungsgegenstand von den ihr vorangehenden Zusammenkünften des St. Galler Abtes mit seinem Pastoralklerus, sowie, wie mir scheinen will, auch von den nachfolgenden bis zu jener von 1690 in Rorschach. Wie erwähnt, hebt Abt Pius in seiner Tagebuch-Notiz hervor, daß er einen gedruckten General-Rezeß verlesen habe. Auch Stipplin vergißt nicht in dem Nachtrag seines Visitations-Protokolls 1643/1644, wo er die Versammlung beschreibt, auf den Druck des General-Rezesses aufmerksam zu machen.³ Derjenige von 1644 ist der erste gedruckte General-Rezeß. Er ist aber noch mehr. Er ist der erste Versuch einer Aufstellung von Konstitutionen für den Klerus des St. Galler Stiftsgebietes.

Karl Steiger hat die Voten der Teilnehmer an der Synode von Rorschach zugleich mit der offiziellen Zusammenstellung derselben im

¹ « 1663. Aprilis. 18. Die priester capituli Rosacensis, so vill mir underworffen, in das kloster zuo Rorschach beschaiden und inen fürgehalten, waß ich in voriger visitation zu corrigieren erfunden. » « Maius. 4. Gen Wyl verräist. » « 8. Der priesterschafft vorgehalten, waß ich in voriger visitation notiert hab. » St. Bd. 264, S. 280, 282.

² A. a. O. S. 60. Es ist das zusammengezogene Original-Protokoll der Synode in St. Rubrik XXXIV, Faszikel 2, wo es (S. 9) heißt: « Evidem illustrissimus piae memoriae princeps Gallus secundus synodum talem convocare quoque cogitaverat in eumque finem prius generalem visitationem instituerat. . . . » P. Iso Walser hat dieses Protokoll in der Kopie in St. Bd. 692, S. 100 ff. als II. bezeichnet. Die Stelle dort S. 106.

³ « . . . Praeterea recessum generale typis ob hoc mandatum relegit ac de puncto ad punctum clare et intelligenter explicavit. . . . » St. Bd. 681, S. 168

II. Protokoll zu einem interessanten Kulturbild der religiös-politischen und sittlichen Zustände der st. gallischen Stiftslande verwoben.¹ Konstitutiv und für den Klerus in der Folge bindend waren aber nur die von Abt Coelestin I. Sfondrati als Acta und Decreta promulgirten Beschlüsse.²

Das Konkordat von 1613 verpflichtete den Klerus des St. Galler Stiftsgebietes ausdrücklich zu den Diözesan-Statuten und befahl den Visitatoren, in den Visitationen sich, wie an das allgemeine Kirchenrecht, so auch an die Konstanzer Konstitutionen zu halten.³ Gemeint waren damit die Konstanzer Konstitutionen der Diözesansynode von 1609, wie sie meines Wissens bis zum Untergange der Konstanzer Diözese in Kraft blieben.⁴ Daß daneben durch die Visitationen der Äbte im

¹ A. a. O. S. 65 ff. Die dort in Petit gegebenen Ausführungen sind also nicht in allen Teilen eine direkt wörtliche Übersetzung des zusammengefaßten Protokolls, was bei der Nachprüfung zu beachten ist.

² Ebenda, S. 83-84. Etwas irreführend ist die Bemerkung, die Acta und Decreta seien geordnet nach den Titeln, wie sie bereits bei der Synodalabstimmung eingehalten worden. Das dem Scrutinium zu Grunde liegende zusammenfassende Protokoll gibt in der Zählung der Kopie in St. Bd. 692, XX Titel, von denen Steiger in seinen XII Punkten V: De ecclesiis, capellis et clericorum domibus, XII: De aedituis u. XV: Contra juramenta, nicht erwähnt, diejenigen von XVI-XX in seinen Punkt XII einbezieht. Aus diesen Punkten haben die Acta u. Decreta unter der Überschrift: «Sequuntur Decreta et Constitutiones» IX §§ mit ihren verschiedenen Artikeln ausgeschieden unter folgenden Titeln: I. De obligationibus, vita et honestate clericorum. II. De reformandis moribus subditorum territorii S. Galli. III. De fide orthodoxa. IV. De cultu divino et observatione festorum. V. De sacramento baptismi. VI. De venerabili eucharistia. VII. De sacramento poenitentiae. VIII. De matrimonio. IX. De ecclesiis et capellis etc.

³ «Quarto, clerci dominii Sancti Galli praefati teneantur ... statuta quatenus praesentibus Concordatis non adversantur, recipere....» «Quinto. ... Et visitatores utrinque diligenter advertant, ut se in tota visitatione juri canonico, concilii Tridentini constitutionibus et statutis synodalibus Constantiensibus conforment, ne confusiones aut diversitates oriatur.» St. Bd. 755, Druck von 1641, S. 6, 8.

⁴ Ihr erster Druck: Constitutiones et Decreta synodi dioecesanae Constantiensis erfolgte durch Nicolaus Kalt. Der Titelkupfer hat das Jahresdatum MDCIX; die Fertigstellung des Druckes erfolgte aber erst 1610, da das Vorwort des Fürstbischofs Jakob Fugger von Meersburg, 1. März 1610 datiert ist. Damit stimmt der Schluß-Druckvermerk: Constantiae, ex officina typographica Nicolai Kalt, typographi ordinarii. Anno MDCX. überein. Ein Nachdruck erfolgte 1624 durch Leonard Straub, ein weiterer 1655 durch Johann Geng, ferner 1701 durch Leonhard Parcus. Diese vier Ausgaben in meinem Besitze. Das Stiftsarchiv besitzt in Bd. 690 die Ausgabe von 1655. Auf ihrem Titelblatt steht der handschriftliche Eigentümervermerk: Sum Joannis Caspari Schürpf, curati in Wittenbach 1678. Das zeigt, daß die Konstanzer Konstitutionen wirklich beim St. Galler

Stiftsgebiete partikulares kirchliches Recht geschaffen wurde, lag in der Natur dieser Visitationen, sobald diese in allgemein verbindende Normen zusammengefaßt wurden, wie dies durch die General-Rezesse geschah. Sie zu kodifizieren und konstitutiv in eine gewisse Ordnung zu bringen, war bei der Gelegenheit gegeben, als sich die St. Galler Kurie entschloß, sie im Drucke zusammenzustellen und zu vervielfältigen. In der Tat ist denn auch bereits der General-Rezeß von 1644 in gewisse Titel eingeteilt und diese Ordnung ist in den folgenden gedruckten General-Rezessen, so weit sich wenigstens dieselben archivalisch erhalten haben¹, beibehalten worden bis zur Rorschacher Synode von 1690. Der General-Rezeß von 1644 ist auf den 23 Druckseiten in folgende Titel eingeteilt : De ecclesiis er rerum sacrarum custodia. De celebratione missarum. De sacramentorum administratione et usu. De baptismo. De confirmatione. De venerabili eucharistia. De sacramento poenitentiae. De extrema unctione. De matrimonio. De praedicatione verbi Dei. De doctrina catechistica. De aliis parochorum obligationibus. De vita et honestate parochorum. Derjenige von 1647 hat die neuen Verordnungen, welche er aufstellte, unter die entsprechenden Titel gestellt und das Summarium von 1651 hat sämtliche Titel wiederholt, wobei einzig beim ersten noch in der Überschrift de coemeteriis beigefügt wurde.

Die vorliegenden Ausführungen mögen gezeigt haben, daß, sofern man von einem st. gallischen Synodalrechte unter den Fürstäbten sprechen will, sich dieses organisch aus den oft und umsichtig durchgeföhrten Visitationen des Klerus des Stiftsgebietes entwickelte und bereits früher zum konstitutiven Abschlusse gelangt war, als man bisher annahm. Der von Abt Pius Reher selbst als Synode bezeichneten Versammlung des 18. August 1644 in St. Gallen haben wohl die vom

Klerus in Gebrauch waren. Übrigens schrieb der General-Rezeß von 1644 dem Klerus direkt vor, daß er unter seinen Büchern die « Constitutiones synodales » haben müsse. (S. 23 des Druckes.) Im ersten General-Rezeß nach der Rorschacher Synode, in jenem von 1692, hat Abt Coelestin I. Sfondrat auch ausdrücklich verfügt, § v, (Art.) 1 : « Parochi et sacerdotes nostri diligenter et aliquoties in anno Constitutiones synodales Constantienses perlegant et ad earum normam vitam suam componant. » St. Rubrik XXXVI, Faszikel 5.

¹ Außer den oben erwähnten gedruckten General-Rezessen 1647, 1649 und 1651 erwähnt Gustav Scherrer in seinem handschriftlichen, 1862 angefertigten Verzeichnis der « Stift-St. Gallischen Druckschriften » (im Stiftsarchiv) nach Haller, III, 766 noch den Druck « Recessum generalium etc. recusum 1676. » Diesen Druck habe ich bisher nicht gefunden. Wie es scheint, hat ihn auch Scherrer nicht eingesehen, sondern nur nach Haller vermerkt.

damaligen Kirchenrecht geforderten äußern Requisiten einer solchen gemangelt. Dafür war sie aber eine Zusammenkunft des gesamten Pastoralklerus des St. Galler Stiftsgebietes mit seinem Ordinarius, bei welcher der Abt gemäß seiner quasi-bischöflichen Jurisdiktionsgewalt in dem gedruckt vorliegenden General-Rezeß das erste partikulare st. gallische kirchliche Gesetzbuch promulgierte. Zwar hafteten ihm in manchen Artikeln die Gelegenheitsentscheide der Visitationen an. Aber schon die Aufzählung seiner Titel erweist, daß sich auf diesem Kodifikations-Versuche weiterbauen ließ, bis in der nach den kirchenrechtlichen Normen durchgeführten Quasi-Diözesansynode von Rorschach 1690 das Material zusammengetragen wurde, aus dem Abt Coelestin I. Sfondrati in den Acta et Decreta die Konstitutionen heraus hob und promulgierte, welche — mit Nachträgen — bis zum Untergang der Fürstabtei für den Pastoralklerus ihres Gebietes verpflichtend waren.

